

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1972

Nummer 93

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	15. 8. 1972	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge . . . . .	1546
2122	18. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gebührenfreiheit und die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheitswesens . . . . .	1546
2374	11. 8. 1972	RdErl. d. Innenministers Wohngeld . . . . .	1546
238	18. 8. 1972	RdErl. d. Innenministers Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum . . . . .	1549
764	11. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Beleihung von Grundstücken) . . . . .	1549
78420	11. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Milchautomaten aus Mitteln der Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft . . . . .	1549
8300	14. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berücksichtigung von Leistungen aus privaten Unfallversicherungen, einmaligen Leistungen aus Lebensversicherungen und Kapitalabfindungen, die an Stelle laufender Geldrenten gezahlt werden, bei der Festsetzung der vom Einkommen abhängigen Leistungen und bei der Anwendung des § 44 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes . . . . .	1549
8300	15. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gewährung von Kinderzuschlag und Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus für gebrechliche Kinder oder Waisen nach §§ 33b Abs. 4 Buchstabe c und 45 Abs. 3 Buchstabe c BVG . . . . .	1550
8300	16. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Härteausgleich nach § 89 BVG bei Anspruch auf Einkommensausgleich nach § 17 Abs. 4 Buchstabe b BVG . . . . .	1551
8300	17. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 und § 40a BVG . . . . .	1551

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei</b>	
16. 8. 1972	Bek. — Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	1551
	<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
10. 8. 1972	Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung . . . . .	1552



antragberechtigt sind, wohingegen die Insassen des Kranken- oder Pflgeteils nur antragberechtigt sind, wenn die Bettenzahl des Wohnteils überwiegt.

#### Zu § 5

##### 1. Schönheitsreparaturen

Kosten der Schönheitsreparaturen, die der Mieter vertragsgemäß auf eigene Rechnung durchführt, sind nicht Teil der Miete und daher bei der Wohngeldberechnung nicht zu berücksichtigen.

##### 2. Sonderleistungen von Bewohnern eines Heimes

Wird bei Bewohnern eines Heimes, insbesondere eines Alten-, Altenwohn-, Altenkranken- oder Altenpflegeheims die Miete nach § 7 WoGV ermittelt, ist von dem Gesamtergelt ohne Berücksichtigung von Sonderleistungen, die nur von einzelnen Heimbewohnern z. B. für besondere Pflege, wegen Krankheit, für Diätkost o. ä. aufzubringen sind, auszugehen.

#### Zu § 6

##### Erträge für leerstehende Einliegerwohnungen

Die Regelung der Nummer 6.26 WoGVwv, wonach für leerstehende Räume ein Ertrag nicht anzusetzen ist, gilt auch für leerstehende Einliegerwohnungen.

#### Zu § 8 Abs. 3

##### 1. Höchstbetrag bei Tod des Wohngeldempfängers

Stellt sich erst bei einem Wiederholungsantrag durch ein zum Haushalt des Wohngeldempfängers rechnendes Familienmitglied heraus, daß der bisherige Wohngeldempfänger während des laufenden oder inzwischen abgelaufenen Bewilligungszeitraums verstorben ist, ist zugunsten des neuen Antragstellers hinsichtlich der Vergünstigung des § 8 Abs. 3 so zu verfahren, als ob der ursprüngliche Bewilligungszeitraum nicht kraft Gesetzes erloschen wäre (vgl. Erläuterung zu § 28 Abs. 1 Satz 3), § 8 Abs. 3 2. Halbsatz ist in derartigen Fällen nicht anzuwenden.

##### 2. Vergünstigung bei Wiederverheiratung

Die Vergünstigung nach § 8 Abs. 3 kommt auch bei Wiederverheiratung des Antragberechtigten oder seines überlebenden Ehegatten innerhalb der Zweijahresfrist in Betracht.

#### Zu § 10

##### 1. Zuschläge zum Arbeitslohn

Steuerfrei gewährte Zuschläge zum Arbeitslohn für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen.

##### 2. Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung von Rentnern

Die Zuschüsse der Versicherungsträger für die freiwillige Krankenversicherung von Rentnern sind den Zuschüssen der Arbeitgeber für die freiwillige Krankenversicherung von Arbeitnehmern vergleichbar. In entsprechender Anwendung der Nummer 10.5 Buchstabe d WoGVwv ist daher der Zuschuß des Versicherungsträgers für die freiwillige Krankenversicherung eines Rentners bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen.

##### 3. Aufwandsentschädigung für Abgeordnete und Ratsmitglieder

(1) Die den Abgeordneten des Bundestages nach dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 27. Mai 1958 (BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1972 (BGBl. I S. 995), und den Abgeordneten des Landtags nach dem Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 32/SGV. NW. 1101) gezahlten Aufwands-

entschädigungen sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen. Außer Betracht bleiben jedoch die aufgrund dieser Gesetze gezahlten Unkosten-, Tagegeld- und Reisekostenpauschalen.

(2) Der gemäß den §§ 16 Landschaftsverbandsordnung, 22 Abs. 4 KreisO und 30 Abs. 4 GO zu zahlende Ersatz des Verdienstausfalls ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen. Die aufgrund dieser Vorschriften gezahlten Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Betracht, soweit sie die in der Entschädigungsverordnung vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 685/SGV. NW. 2020) und dem RdErl. d. Finanzministers v. 6. 11. 1969 (SMBl. NW. 61101) genannten Beträge nicht überschreiten.

#### Zu § 12 Abs. 2

##### Werbungskosten bei Zusatzrenten

(1) Zusatzrenten aus betrieblichen Pensionskassen, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen (§ 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 Satz 2 Lohnsteuer-DV), und Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gehören als Leibrenten zu den sonstigen Einkünften i. S. des § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG. Bei der Einkommensermittlung sind nur die nachgewiesenen Werbungskosten nach § 12 Abs. 2 Satz 2 abzusetzen.

(2) Dagegen gehören Renten, die nicht einmal teilweise auf früheren Beitragszahlungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Bei der Einkommensermittlung sind die Werbungskosten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 abzusetzen (RdSchr. d. Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen v. 20. 6. 1972 — II 2 — 30 09 30 — 15).

#### Zu § 14 Abs. 1 Nrn. 17, 18 u. 29

##### Pflegegeld, Pflegezulagen

(1) Pflegegeld nach dem BSHG bleibt bei der Ermittlung der Einnahmen nach § 14 Abs. 1 Nr. 18 in Verbindung mit Nummer 14.18 Buchstabe b WoGVwv in voller Höhe außer Betracht.

(2) Pflegezulagen zur Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe oder Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den in § 14 Abs. 1 Nr. 29 aufgeführten Gesetzen bleiben als Bestandteil der genannten Hilfen nur zur Hälfte bei der Einkommensermittlung außer Betracht.

#### Zu § 14 Abs. 1 Nr. 18

##### Höhe des außer Betracht bleibenden Betrags der Erziehungsbeihilfe

Der in Nummer 14.18 Buchstabe c (bb) WoGVwv festgesetzte Betrag von 100,— DM gilt für einen Auszubildenden, der im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt und die Ausbildungsstätte täglich von der Wohnung aus erreicht. Er umfaßt den nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten Anteil der Erziehungsbeihilfe und die in der Bedarfsberechnung ausgewiesenen anteiligen Kosten für die Unterkunft. Ergibt sich aus der Bedarfsberechnung für die Erziehungsbeihilfe, daß die tatsächlichen Aufwendungen hierfür höher sind, ist der nachgewiesene Betrag bei der Einkommensermittlung außer Betracht zu lassen. Ist in der Bedarfsberechnung ein Betrag für die Unterkunft an einem auswärtigen Ausbildungsort (zur Zeit 90,— bis 130,— DM) ausgewiesen, ist dieser zusätzlich außer Betracht zu lassen (RdSchr. d. Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen v. 31. 7. 1972 — II 2 — 30 10 17 — 14.18).

#### Zu § 14 Abs. 1 Nr. 29

##### Unterhaltshilfe nach dem LAG

Erhält der Antragsteller oder ein anderes zu seinem Haushalt rechnendes Familienmitglied neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Unterhaltshilfe nach dem LAG und wird die Unterhaltshilfe entsprechend gekürzt, ist bei der Ermittlung der Einnahmen nur die Hälfte der gekürzten Unterhaltshilfe zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die anderen Hilfen nach den in § 14 Abs. 1 Nr. 29 aufgeführten Gesetzen.

## Zu § 15

## Kinderfreibeträge

Die Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages bei der Einkommensermittlung für die Berechnung des Wohngeldes setzt im Gegensatz zu § 32 EStG nicht voraus, daß der Antragsteller über zu versteuernde Einnahmen verfügt. Kinderfreibeträge können daher auch, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt sind, von nichtsteuerpflichtigen Einnahmen (z. B. Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten, Renten) abgesetzt werden.

## Zu § 16 Abs. 1 Nr. 1

## 1. Freibetrag für behinderte Kinder

(1) Eine nicht nur vorübergehende Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. kann auch schon bei minderjährigen, nicht erwerbstätigen Kindern vorliegen. Hat ein derart behindertes Kind eigenes anrechenbares Einkommen, steht ihm unabhängig von seinem Lebensalter der Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 zu. Als Nachweis kann eine im Rahmen des § 39 BSHG erfolgte Festsetzung des Grades der Erwerbsfähigkeitsminderung dienen (RdSchr. d. Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen v. 25. 1. 1972 — II 2 — 30 09 30 — 10).

(2) Erhält ein Erziehungsberechtigter für ein in seinem Haushalt lebendes und i. S. des § 16 Abs. 1 Nr. 1 behindertes Kind Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG, bleibt ein Betrag von 100,— DM monatlich bei der Ermittlung des Einkommens des Erziehungsberechtigten nach Nummer 14.18 Buchstabe c (bb) WoGVwv außer Betracht. Da die Erziehungsbeihilfe keine eigene Einnahme des Kindes ist, kann der Freibetrag für Behinderte bei ihm nur berücksichtigt werden, wenn es eigene Einnahmen hat.

(3) Ist das behinderte Kind verheiratet und führt es einen eigenen Hausstand, ist die an einen Elternteil weitergezahlte Erziehungsbeihilfe als Einnahme dieses Elternteils zu berücksichtigen. Zahlt der Elternteil die Erziehungsbeihilfe an das Kind aus, ist sie bei diesem als sonstige Einnahme zu berücksichtigen mit der Folge, daß der Freibetrag für Behinderte davon abgesetzt werden kann.

## 2. Nachweis der nicht überwiegend altersbedingten Erwerbsunfähigkeit

(1) Die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 RVO) kommt auch in Betracht, wenn die Erwerbsunfähigkeit überwiegend altersbedingt ist. Die Ursache der Erwerbsunfähigkeit ist in dem Rentenbescheid nicht angegeben. Zur Erlangung des Freibetrages nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bedarf es daher des Nachweises der nicht überwiegend altersbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn der Rentner bei Erteilung des Rentenbescheides die Altersgrenze von 65 bzw. 60 Jahren überschritten hat.

(2) Die Zahlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 RVO) setzt nicht voraus, daß der Rentner um mindestens 50 v. H. in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Zur Erlangung des Freibetrages nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bedarf es daher für diesen Personenkreis eines Nachweises der Voraussetzungen.

## Zu § 16 Abs. 1 Nr. 4

## Freibetrag für Verfolgte und Gleichgestellte

(1) Der Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 ist auch folgenden Personen zu gewähren:

- a) Witwen, Witwern und Waisen, die als Verfolgte i. S. von § 1 Abs. 3 BEG gelten und unter den in §§ 15 ff. BEG genannten Voraussetzungen Entschädigung erhalten,
- b) Personen, bei denen zwar die Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 BEG vorliegen, die aber keine Leistungen nach dem BEG erhalten, weil z. B. der Schaden geringfügig war oder die Antragsfrist versäumt worden ist,

c) Personen, die weder Verfolgte i. S. des § 1 Abs. 1 BEG noch den Verfolgten gleichgestellt sind, aber dennoch Leistungen nach dem BEG erhalten, z. B. Personen, die aus Gründen ihrer Nationalität geschädigt sind (Art. VI BEG-Schlußgesetz), oder Personen, die lediglich eine Beihilfe nach den Vorschriften über einen Härteausgleich (§ 171 BEG) erhalten.

(2) Der Nachweis der Eigenschaft als Verfolgter i. S. des § 1 BEG oder als einem Verfolgten Gleichgestellter wird durch Vorlage des Bescheides der zuständigen Entschädigungsbehörde geführt. Soweit ein Entschädigungsantrag nach dem BEG nicht gestellt worden ist, erteilen die Landesentschädigungsbehörde oder die Entschädigungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, im Wege der Amtshilfe Auskunft, ob die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 erfüllt sind. Für sog. Nationalgeschädigte i. S. des Art. VI BEG-Schlußgesetz ist das Bundesverwaltungsamt in Köln die zuständige Entschädigungsbehörde (RdSchr. d. Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen v. 13. 6. 1972 — II 2 — 30 09 30 — 10).

## Zu § 16 Abs. 2

## Freibetrag für Vertriebene

Zur Vermeidung von Fristüberschreitungen bei der Gewährung des Freibetrages nach § 16 Abs. 2 ist der letzte Bewilligungszeitraum, in dem der Freibetrag gewährt wird, so festzusetzen, daß sein Ende mit dem Ablauf der Vergünstigung zusammenfällt.

## Zu § 19

## Anzurechnende Personenzahl für die Bestimmung der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze nach § 19 wird durch die tatsächliche Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder bestimmt. Dies gilt auch in den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3.

## Zu § 21

## Wohngeld für Studierende

(1) Bis zu einer endgültigen Änderung ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz (WoGVwv) in folgender Fassung anzuwenden (RdSchr. d. Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen v. 4. 4. 1972 — II 2 — 30 09 30 — 9):

## a) Nummer 14.9 Buchstabe b (ii):

„60 v. H. der Förderungsbeträge nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, wenn der Auszubildende zum Zwecke der Ausbildung vorübergehend vom Familienhaushalt abwesend ist, oder 40 v. H. der Förderungsbeträge nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, wenn der Auszubildende mit anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern einen gemeinsamen Hausstand führt; Förderungsbeträge für einen besonderen Bedarf nach § 12 Abs. 4 und 5, § 13 Abs. 4 und 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes;“

## b) Nummer 21.1 Buchstabe a:

„Ausbildungsförderung zu den Kosten der Unterbringung nach § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, wenn der Auszubildende alleinstehend ist oder wenn alle zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Ausbildungsförderung zu den Kosten der Unterbringung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten;“

(2) Mit den in Absatz 1 aufgeführten Änderungen werden die in Ausbildung befindlichen Personen, die Leistungen nach dem BAföG erhalten, Haushaltsvorstand sind und mit dem Ehegatten oder anderen Familienangehörigen eine gemeinsame Wohnung bewohnen, zusätzlich in den Kreis der Wohngeldberechtigten einbezogen. Die Änderungen berühren dagegen nicht die Versagung des Wohngeldes, wenn Ausbildungsförde-

zung zu den Kosten der Unterbringung nach § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 BAföG einem Alleinstehenden oder allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern (z. B. Studentenehepaar ohne Kinder) gewährt wird.

(3) Wird Ausbildungsförderung zu den Kosten der Unterbringung als Darlehen nach § 17 Abs. 2 und 3 BAföG gewährt, handelt es sich nicht um eine dem Wohngeld vergleichbare Leistung i. S. des § 21. Derartige Leistungen bleiben deshalb bei der Einkommensermittlung außer Betracht (vgl. Nummer 10.5 Buchstabe a WoGVwv).

#### Zu § 23

##### Zuständigkeit im Widerspruchsverfahren

Den nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 338), — SGV. NW. 237 — und den nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 1972 (GV. NW. S. 28), — SGV. NW. 237 — zuständigen Bewilligungsbehörden sind die Wohngeldangelegenheiten als weitere Aufgabe auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens übertragen worden. Nach § 26 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung in Verbindung mit § 3 Nr. 6 und § 8 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen übt der Innenminister die Aufsicht über die Bewilligungsbehörden für Wohngeld aus, die damit über Widersprüche gegen ihre Bescheide nach § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO selbst entscheiden.

#### Zu § 27

##### Anteilige Wohngeldzahlung

Ein Anspruch auf Wohngeld besteht nur für Wohnraum, der tatsächlich benutzt wird. Ist die Miete oder Belastung nur für einen Teil eines Monats aufzubringen (z. B. bei Bezug der Wohnung im Laufe des Monats), ist nur die anteilige Miete oder Belastung für die Tage des Monats, an denen die Wohnung benutzt wird, bei der Berechnung des Wohngeldes für diesen Monat zu berücksichtigen. Beginn oder Ende des Bewilligungszeitraumes werden hierdurch nicht berührt.

#### Zu § 28 Abs. 1 Satz 3

##### Tod des Wohngeldempfängers

Stirbt der Wohngeldempfänger, so endet mit dem Ablauf des nach § 28 Abs. 1 Satz 3 maßgebenden Zahlungsabschnitts der Bewilligungszeitraum. Gleichzeitig erlischt der Bewilligungsbescheid kraft Gesetzes, ohne daß es einer Aufhebung bedarf. Bezieht der Ehegatte des verstorbenen Wohngeldempfängers oder ein anderes zu seinem Haushalt rechnendes Familienmitglied aufgrund des erloschenen Bewilligungsbescheides das Wohngeld bis zum Ende des in dem Bescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes weiter, erfolgt die Zahlung zu Unrecht. Von der Rückforderung kann jedoch in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 abgesehen werden, wenn dem Familienmitglied, das das Wohngeld zu Unrecht erhalten hat, für den Zeitraum der Zahlung ein eigener Wohngeldanspruch zugestanden hätte.

#### Zu Nummern 12.8, 15.2 und 18.4 WoGVwv Berichtigungen der WoGVwv

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen hat folgende Berichtigungen bekanntgegeben:

1. in Nummer 12.8 WoGVwv heißt es statt „Sondervergünstigungen“ richtig „Steuervergünstigungen“ (BAnz. Nr. 17 v. 26. 1. 1972),
2. in Nummer 18.4 WoGVwv heißt es statt „Untermietverhältnis“ richtig „Untermietverhältnis“ (BAnz. Nr. 17 v. 26. 1. 1972),

3. in Nummer 15.2 beginnt mit den Worten „Nicht zu berücksichtigen“ ein neuer Absatz. Dieser bezieht sich auf die Buchstaben a bis c (BAnz. Nr. 70 v. 13. 4. 1972).

— MBL. NW. 1972 S. 1546.

238

#### Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1972 —  
VI C 4 — 6.01 — 2081/72

Nr. 8 des RdErl. v. 24. 3. 1972 (SMBL. NW. 238) wird wie folgt neu gefaßt:

Nr. 8 Für Amtshandlungen nach Artikel 6 § 1 MietRVerbessG können Verwaltungsgebühren aufgrund einer nach dem Kommunalabgabengesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) zu erlassenden Satzung erhoben werden.

— MBL. NW. 1972 S. 1549.

764

#### Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Beleihung von Grundstücken)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 8. 1972 — II/A 1 — 183 — 44 — 45/72

Mein RdErl. v. 4. 9. 1969 (SMBL. NW. 764) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 5 wird durch den Satz „Für das Indexverfahren wird der Baukostenindex durch die oberste Aufsichtsbehörde festgesetzt“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 ist als Satz 6 „Die Bekanntmachung erfolgt durch die Sparkassen- und Giroverbände“ anzufügen.
3. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Beleihung darf unbeschadet der Bestimmungen des § 5 im Einzelfall nicht mehr als 1 v. H. der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 6 SpkVO betragen.“

— MBL. NW. 1972 S. 1549.

78420

#### Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Milchautomaten aus Mitteln der Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 8. 1972 — II C 3 — 2927.1 — 1885

Mein RdErl. v. 24. 5. 1967 (SMBL. NW. 78420) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1972 S. 1549.

8300

#### Berücksichtigung von Leistungen aus privaten Unfallversicherungen, einmaligen Leistungen aus Lebensversicherungen und Kapitalabfindungen, die an Stelle laufender Geldrenten gezahlt werden, bei der Festsetzung der vom Einkommen abhängigen Leistungen und bei der Anwendung des § 44 Abs. 5 des Bundes- versorgungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 14. 8. 1972 — II B 2 — 4202.1 — (11/72)

1. Leistungen aus privaten Unfallversicherungen  
Eine Unfallversicherung, die für den Fall der dauernden Invalidität oder des Todes durch Unfallfolgen einmalige oder laufende Leistungen vorsieht, ist in der

Regel mit der Absicht geschlossen worden, für den unfallbedingten Ausfall von Einkünften einen Ausgleich zu schaffen. Damit dienen die Leistungen der Sicherstellung des Lebensunterhalts; sie gehören nach § 1 Abs. 3 Nr. 7 DVO zu § 33 BVG zu den übrigen Einkünften. Auch bei der Feststellung des Schadensausgleichs gehören Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung gemäß § 12 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG zum Bruttoeinkommen der Witwe. Bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs ist jedoch § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG zu beachten, wonach Einnahmen aus Vermögen nur dann als derzeitiges Bruttoeinkommen gelten, wenn der Beschädigte das Vermögen mit Einkünften aus einer früheren Erwerbstätigkeit geschaffen hat, um sich nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den Unterhalt zu sichern.

Soweit die Zahlung der Versicherungsleistung nicht auf Rentenbasis vorgenommen wird, ist in entsprechender Anwendung der VV Nr. 6 Sätze 2 und 3 zu § 44 BVG der Betrag als Einkommen anzusetzen, der sich bei Anwendung des im Versicherungswesen für die Verrentung eines Kapitals üblichen Verfahrens aus der Versicherungssumme als monatliche Rente ergeben würde, jedoch nur bis zum Aufbrauch des Kapitals. Wird eine Unfallrente abgefunden, ist sinngemäß nach Nr. 3 zu verfahren.

## 2. Einmalige Leistungen aus einer Lebensversicherung

Nach § 1 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Rechtsnatur bei der Feststellung der Ausgleichs- und Elternrente zu berücksichtigen. Eine als alleinige oder zusätzliche Alters- oder Hinterbliebenenversorgung abgeschlossene Lebensversicherung dient im allgemeinen der Sicherstellung des Lebensunterhalts. Die sich aus einer solchen Versicherung ergebende Leistung ist daher als Einkommen aus der Einkommensart „übrige Einkünfte“ im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG bei der Feststellung der Ausgleichs- und Elternrente zu berücksichtigen. Ist bei Vertragsabschluß die Zahlung eines Kapitalbetrages oder die Gewährung einer einmaligen Leistung vereinbart worden, so ist auch in diesen Fällen in entsprechender Anwendung der VV Nr. 6 Sätze 2 und 3 zu § 44 BVG der Betrag als Einkommen anzusetzen, der sich bei Anwendung des im Versicherungswesen für die Verrentung eines Kapitals üblichen Verfahrens aus der Versicherungssumme als monatliche Rente ergeben würde, jedoch nur bis zum Aufbrauch des Kapitals. Wird eine zunächst laufend gezahlte Versicherungsleistung später kapitalisiert, ist nach Nr. 3 zu verfahren.

## 3. Kapitalabfindungen, die an Stelle einer laufenden Geldrente gezahlt werden

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 26 DVO zu § 33 BVG sind vereinzelt vorkommende Einkünfte, soweit sie an die Stelle einer zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmten Leistung treten, bei der Festsetzung der Ausgleichs- und Elternrente zu berücksichtigen. Zu diesen Einkünften gehören auch Abfindungen nach den §§ 604 und 616 RVO sowie nach § 59 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Eine Abfindung nach den §§ 604 und 616 RVO errechnet sich aus der Höhe der abzufindenden Rente und aus der Lebenserwartung des Berechtigten. Demnach ist es angebracht, bei der Feststellung der Ausgleichs- und Elternrente als monatliches Einkommen einen Betrag in Höhe der abgefundenen monatlichen Unfallrente ohne zeitliche Begrenzung zugrunde zu legen. Der nach § 59 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu gewählende Abfindungsbetrag wird berechnet, in dem die Versicherungsrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den § 59 Abs. 2 der Satzung aufgeführten Tabellen genannten Faktor vervielfacht wird. Die maßgebenden Faktoren sind getrennt für die drei Empfängergruppen Versicherte, Witwen und Waisen in der ent-

sprechenden Tabelle angegeben. Die den einzelnen Altersgruppen zugeordneten Faktoren lassen erkennen, daß sie nicht allein unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebenserwartung gebildet worden sind. Dabei haben auch andere Ursachen, die zum Erlöschen des Anspruchs auf Rente führen können (§ 66 der Satzung), die Festsetzung der Faktoren beeinflusst. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, die abgefundene Rente ohne zeitliche Begrenzung wie bei einer allein auf die Lebenserwartung abgestellten Abfindung als Einkommen zu berücksichtigen. Daher ist als Abfindungszeitraum die sich aus dem Faktor ergebende Zahl an Monaten anzusehen, so daß die Anrechnung der abgefundenen Rentenleistung entsprechend zeitlich begrenzt ist. Der zur Feststellung der Abfindungssumme zugrunde gelegte Faktor und der Beginn des Abfindungszeitraumes sind dem Bescheid der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu entnehmen oder durch entsprechende Anfrage zu ermitteln.

## 4. Rente aufgrund eines Vertrages oder Testamentes

Wählt ein Versorgungsberechtigter aus verständigem Grund im Sinne des § 1 Abs. 2 DVO zu § 33 BVG an Stelle einer ihm vertraglich oder testamentarisch bis zum Lebensende zugedachten monatlichen Rente, die den Lebensunterhalt teilweise oder ganz sicherstellen sollte, eine Abfindung, so ist der abgefundene monatliche Betrag als Einkommen im versorgungsrechtlichen Sinne zu behandeln. Ist die Abfindung vor dem Ableben verbraucht, kann die seinerzeit kapitalisierte monatliche Rente nicht mehr bei der Feststellung der vom Einkommen abhängigen Leistungen berücksichtigt werden.

## 5. Die Ausführungen unter Nr. 1 bis 4 gelten in den Fällen des § 44 Abs. 5 BVG entsprechend; die Nr. 4 jedoch nicht bei einer testamentarisch zugedachten Rente.

— MBl. NW, 1972 S. 1549.

## 8300

### Gewährung von Kinderzuschlag und Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus für gebrechliche Kinder oder Waisen nach §§ 33 b Abs. 4 Buchstabe c und 45 Abs. 3 Buchstabe c BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 15. 8. 1972 — II B 2 — 4206 — (15/72)

Nach § 33 b Abs. 4 Buchstabe c BVG und § 45 Abs. 3 Buchstabe c BVG ist der Kinderzuschlag bzw. die Waisenrente nach Vollendung des 27. Lebensjahres für Kinder oder Waisen zu gewähren, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die VV Nr. 18 zu § 33 b BVG, die nach der VV Nr. 1 zu § 45 BVG für die Waisen entsprechend gilt, bestimmt, daß Kinder und Waisen dann außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, wenn sie ihren angemessenen Lebensunterhalt nicht durch Einkünfte aus Vermögen oder aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit bestreiten können. Das Tatbestandsmerkmal „außerstande, sich selbst zu unterhalten“ ist eine objektive Leistungsvoraussetzung, die nicht erfüllt ist, wenn das Kind oder die Waise über Einkünfte in Geld oder Geldeswert verfügt, die zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhalts ausreichen.

1. Gebrechliche Kinder, die aus überwiegend caritativen oder sonst menschlichen Gründen für einfache Tätigkeiten entlohnt werden, sind in der Regel außerstande, sich selbst zu unterhalten. Das gilt auch dann, wenn das Kind für diese Tätigkeit eine Entlohnung erhält, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert der Arbeitsleistung steht. Ein Unvermögen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes kann jedoch nicht mehr angenommen werden, wenn das gebrechliche Kind bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, der ein der Arbeitsleistung dieses Kindes wenigstens annähernd entsprechendes Entgelt zahlt und hierdurch der angemessene Lebensunterhalt im Sinne der VV Nr. 18 zu § 33 b BVG sichergestellt wird.

2. Bei Kindern oder Waisen, die als Beschädigte Ausgleichsrente oder Berufsschadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, rechnen diese Versorgungsleistungen zu den Einkünften im Sinne der VV Nr. 18 zu § 33 b BVG. Für den Berufsschadensausgleich ergibt sich diese Rechtsfolge schon daraus, daß diese Leistung zum teilweisen Ausgleich eines wegen der Schädigungsfolgen nicht erzielten Erwerbseinkommens gewährt wird. Die Ausgleichsrente muß in diesem Zusammenhang ebenso beurteilt werden, weil sie der Sicherstellung des Lebensunterhaltes dient.
3. Nach § 33 b Abs. 4 Buchstabe c BVG und § 45 Abs. 3 Buchstabe c BVG ist der Kinderzuschlag bzw. die Waisenrente für ein gebrechliches Kind nach Vollendung des 27. Lebensjahres nur zu gewähren, wenn sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten. In der Begründung zum Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (BT-Drucksache VI/1316), mit dem diese Regelung in das Bundesversorgungsgesetz eingefügt wurde, ist die Beschränkung auf Kinder ohne Unterhaltsanspruch gegen den Ehegatten damit motiviert, daß nur diese Kinder von ihren Eltern zeitlich unbegrenzt unterhalten werden müssen. Verheiratete Gebrechliche, die von ihrem Ehegatten voll unterhalten werden können, sind dagegen insoweit nicht mehr auf ihre Eltern angewiesen.

Die Eltern sind aber auch dann von ihrer Unterhaltspflicht frei, wenn die Ehe des Kindes aufgelöst worden ist und sein geschiedener Ehegatte den angemessenen Unterhalt gewährt. Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften für verheiratete Kinder ist deshalb der Kinderzuschlag für ein gebrechliches Kind, dessen Ehe aufgelöst wurde, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach Vollendung des 27. Lebensjahres nur dann zu gewähren, wenn der frühere Ehegatte außerstande ist, den angemessenen Unterhalt zu leisten.

Der Kinderzuschlag bzw. die Waisenrente steht auch dann nicht zu, wenn der Lebensunterhalt durch die eigenen Einkünfte des Kindes bzw. der Waise und die Unterhaltsleistungen seines Ehegatten voll gesichert ist. Im Ergebnis ist die wirtschaftliche Situation des Kindes nicht anders zu beurteilen bei einem Zusammentreffen von eigenem Einkommen mit einer Unterhaltsleistung durch den Ehegatten.

— MBl. NW. 1972 S. 1550.

8300

**Härteausgleich  
nach § 89 BVG bei Anspruch auf Einkommensausgleich nach § 17 Abs. 4 Buchstabe b BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 8. 1972 — II B 2 — 4280 — (16/72)

Das nachstehende Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 11. 7. 1972 — V a 3 — 5214 — 548/72 — gebe ich bekannt mit der Bitte, danach zu verfahren:

„Beim Empfänger eines Unterhaltsbeitrages nach § 26 Abs. 4 BVG ist gemäß § 17 Abs. 4 Buchstabe b BVG der Berechnung des Einkommensausgleichs als Nettoeinkommen ein Betrag in Höhe des Unterhaltsbeitrages zugrunde zu legen. Zur Festsetzung des Unterhaltsbeitrages sind die einkommensabhängigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes auf den Bedarf anzurechnen. Während nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 DVO zu § 33 BVG der Unterhaltsbeitrag selbst nicht zu berücksichtigendes Einkommen ist und zu keiner Kürzung der einkommensabhängigen Versorgungsleistungen führt, ist der an Stelle des Unterhaltsbeitrages gezahlte, der Höhe nach von diesem abgeleitete Einkommensausgleich bei der Feststellung der vom Einkommen abhängigen Versorgungsbezüge leitungs-mindernd zu berücksichtigen.

Diese Berücksichtigung führt abweichend vom Normalfall, in dem der Einkommensausgleich an die Stelle von Arbeitseinkommen tritt und so wie dieses anzurechnen ist, zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Benachteiligung derjenigen Schwerbeschädigten, die beim Eintritt der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 BVG einen der Höhe nach durch die einkommensabhängigen Versorgungsleistungen bestimmten Unterhaltsbeitrag nach § 26 Abs. 4 BVG bezogen haben. Anders als im Normalfall mindern sich hier in der Zeit, in der Einkommensausgleich zusteht, Ausgleichsrente, Ehegattenzuschlag und Kinderzuschlag um den Betrag, mit dem der Einkommensausgleich als Einkommen anzurechnen ist; entsprechendes gilt für den Berufsschadensausgleich. Diese Minderung der einkommensabhängigen Versorgungsbezüge begründet eine besondere, nach § 89 Abs. 1 BVG ausgleichbare Härte.“

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat aus den vorstehend angeführten Gründen gemäß § 89 Abs. 2 BVG der Gewährung eines Härteausgleichs in Höhe des Betrages zugestimmt, um den sich die einkommensabhängigen Versorgungsbezüge bei Nichtberücksichtigung des Einkommensausgleichs des § 17 Abs. 4 Buchstabe b BVG erhöhen würden.

— MBl. NW. 1972 S. 1551.

8300

**Durchführung  
des § 30 Abs. 3 und 4 und § 40 a BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 8. 1972 — II B 2 — 4201.5/4222.1 — (17/72)

In dem RdErl. v. 15. 3. 1967 (SMBL. NW. 8300) ist im Abschnitt I die Nr. 3 ersatzlos zu streichen. Die Nummern 4 und 5 erhalten die Nummern 3 und 4.

Im Abschnitt I Nr. 3 des RdErl. v. 15. 3. 1967 hatte ich ausgeführt, daß für die im Motorflugzeug- oder im Flugmotorenbau Beschäftigten das Durchschnittseinkommen aus der Wirtschaftsgruppe „Straßenfahrzeugbau“, Untergruppe „Kraftwagen- und Krafttradindustrie“ zum Vergleich heranzuziehen sei. Hierfür war die Tatsache maßgebend, daß seinerzeit die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Durchschnittsverdienste im „Luftfahrzeugbau“ im wesentlichen durch die Verdienste im Segelflugzeugbau (holzverarbeitende Industrie) bestimmt waren. Zwischenzeitlich wurde jedoch festgestellt, daß dieser Sachverhalt nicht mehr zutrifft. Die im „Luftfahrzeugbau“ ermittelten Durchschnittsverdienste werden nunmehr durch die Verdienste im Motorenflugzeugbau bestimmt.

— MBl. NW. 1972 S. 1551.

**II.**

**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

**Ungültigkeit von Ausweisen  
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 16. 8. 1972 — I B 5 — 451 — 17/67

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellten Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps

Nr. 1750 vom 23. November 1967 für Herrn Emin Bülent Görkem, ehemaliger Konsul des Türkischen Generalkonsulats in Köln,

Nr. 1768 vom 15. Januar 1968 für Frau Aysel Servet Görkem, Mutter des Herrn Görkem, und

Nr. 1870 vom 18. Dezember 1968 für Frau Isil Görkem, Ehefrau des Herrn Görkem,

sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 1551.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Bekanntmachung  
nach der Wirtschaftsprüferordnung**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 10. 8. 1972 — III/A 1 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

**am 27. März 1972**

Dipl.-Kfm. Franz-Josef Bußmann, Dortmund

**am 9. Juni 1972**

Dipl.-Kfm. Heinz Bakenecker, Gelsenkirchen

Dipl.-Kfm. Volker Claus, Ratingen

**am 14. Juni 1972**

Dipl.-Kfm. Dieter Hollmann, Brackwede-Ummeln

**am 19. Juni 1972**

Dipl.-Kfm. Dr. Otto Grünewälder, Duisburg

**am 22. Juni 1972**

Dipl.-Kfm. Carl-Friedrich Leuschner, Bochum.

Dipl.-Kfm. Horst Göbel, Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Dr. Heinz Voß, Mülheim (Ruhr)-Heißen

Dipl.-Kfm. Jörg Schortmann, Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang Scheur, Bonn

Dipl.-Kfm. Heinz Volkery, Unna

**am 23. Juni 1972**

Dipl.-Kfm. Helmut Becker, Kamen

**am 29. Juni 1972**

Dipl.-Kfm. Dr. Johannes Gerlach, Gelsenkirchen

**am 3. Juli 1972**

Rechtsanwalt Alfons Steiger, Krefeld

**am 10. Juli 1972**

Rechtsanwalt Dr. Hermann Wendt, Krefeld

Dipl.-Kfm. Ernst Hack, Junkersdorf

**am 11. Juli 1972**

Dipl.-Kfm. Dr. Irmin Bergschneider, Solingen

**am 14. Juli 1972**

Manfred Zens, Düsseldorf

Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erloschen:

**am 29. Juni 1972**

Karoli Wirtschaftsprüfung GmbH, Essen

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden anerkannt:

**am 20. April 1972**

ATS Allgemeine Treuhandgesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Professor Dr. Günter Klein — Dr. Werner Klein  
Düsseldorf

**am 23. Mai 1972**

Max Coen Treuhand Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Köln

**am 16. Juni 1972**

Karoli, Nüdling & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Essen

Firmenname geändert in: Karoli Wirtschaftsprüfung GmbH, Essen

**am 20. Juni 1972**

Treuhand und Wirtschaftsberatung GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Düsseldorf

**am 29. Juni 1972**

Dr. O. H. Zacharias GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Köln

Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

**a) Wirtschaftsprüfer**

am 31. März 1971, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Erhard O. Drescher, Neuss

am 24. April 1972, durch Tod

Dipl.-Kfm. Dr. Egon Kefer, Düsseldorf

am 21. Mai 1972, durch Tod

Dipl.-Kfm. Dr. Siegfried Rentrop, Bonn-Bad Godesberg

am 9. Juli 1972, durch Tod

Professor Dipl.-Kfm. Dr. Willy Minz, Köln

am 20. Juli 1972, durch Tod

Dipl.-Kfm. Dr. Hans Busch, Köln

am 26. Juli 1972, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Heinz Möllmann, Bielefeld

**b) vereidigte Buchprüfer**

am 4. März 1972, durch Tod

Josef Herzogenrath, Mönchengladbach

am 18. Mai 1972, durch Tod

Arthur Ludwig, Düsseldorf

am 8. Juli 1972, durch Tod

Heinrich Wirtz, Remscheid.

— MBl. NW. 1972 S. 1552.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.